



## **Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 05.02.2013**

Aufgrund der §§ 1, 2 Abs.1, 13, 18 – 30 und 73 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBI I S. 1260), der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBI I S. 2738), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29.11.1984 (GV. NW. 1984 S. 754) und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 24.02.1996 (GV. NW. S.104) – jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung- wird folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Nach amtstierärztlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Worringen wird der Stadtteil Köln-Worringen zum Sperrgebiet erklärt.

### **§ 2**

(1) Für das Sperrgebiet gilt folgendes:

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens ab dem 01.03.2013 und spätestens bis zum 31.03.2013 zu wiederholen. Die Wiederholungsuntersuchung ist nach 2 Monaten durchzuführen.

Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes (1) Nr. 3 findet keine Anwendung auf:

Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.



### § 3

Der Besitzer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister der Stadt Köln (Veterinäramt) den Standort und die Anzahl der Bienenvölker anzugeben.

### § 4

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 05.02.2013

Henriette Reker  
Beigeordnete

#### Hinweis

Die vollständige Allgemeinverfügung kann beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 14 E 42, 50679 Köln, eingesehen werden.

- ABI StK 2013, S. 105 -